

1165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1129 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der vorliegende Entwurf einer Schulzeitgesetzes-Novelle enthält vor allem schulrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den im Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen ganztägigen Schulformen. Ferner sind Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung durch die Schulen für Teilbereiche der Unterrichtszeit vorgesehen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage 1129 der Beilagen in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Mag. Karl Schweitzer, Anton Bayr, Paul Kiss, Mag. Karin Praxmarer, Regina Heiß, Ernst Steinbach und Franz Mrkvicka sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten.

Die Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Anton Bayr brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Die Schüler von lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen haben wiederholt die Freigabe des Samstags verlangt, um eine entsprechende Erholung zum Wochenende erhalten zu können, was bei der derzeitigen Führung an allen Werktagen gerade bei einer längeren Anfahrtszeit zur lehrgangsmäßigen Berufsschule nicht im entsprechenden Ausmaß möglich erscheint. Sofern pädagogische und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ergeben sich keine Bedenken gegen eine derartige Freigabe.“

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß durch eine Freigabe des Samstags keine Verlängerung des Lehrganges erfolgt, eine Vermehrung der täglichen Unterrichtszeit über das in § 10 Abs. 8 vorgesehene Ausmaß nicht erfolgen darf und eine Unterschreitung der im Lehrplan vorgesehenen Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel (im Zusammenhang mit den sonstigen schulfreien Tagen) gemäß § 10 Abs. 1 ausgeschlossen ist.“

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte ebenfalls zwei Abänderungsanträge ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Helmut Seel und Anton Bayr mehrheitlich angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Christine Heindl wurden abgelehnt.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen aufweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein Bundesgesetz, das eine Angelegenheit der Schulorganisation betrifft, vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

✓

Wien, 1993 06 29

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl

Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988 und 279/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

1 a. Dem § 2 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) An der lehrgangsmäßig geführten Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein kann der Landesschulrat für Niederösterreich den Samstag schulfrei erklären, sofern pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Vor Erlassung der Verordnung ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.“

2. Im § 3 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2:

„(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum oder das Klassenforum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.“

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen — insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von

Schülern — kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.“

5. (Grundsatzbestimmung) § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

1165 der Beilagen

3

„(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen.“

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles darf 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.“

5 a. Im § 10 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Samstag schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen.“

6. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. (1) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5 und 7 bis 10, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 3, § 4 und § 5 Abs. 6 mit 1. September 1994 und
3. § 9 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 5 a gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz
1985 geändert wird (1129 d. B.)**

Die Forderung nach **ganztägigen Schulformen** ist von Seiten der SchülerInnen, Eltern — hier vor allem der Frauen — PädagogInnen der Praxis und Wissenschaft aufgestellt worden. Durch das Gesetzespaket um die 16. Schulorganisationsgesetznovelle (inkl. Schulunterrichtsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz) wird jedoch dieses dringende gesellschaftspolitische Anliegen — es ist ja auch Bestandteil des Gleichbehandlungspaketes der Frauen — nicht offensiv einer Umsetzung zugeführt. Obwohl die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen als Ziel formuliert wird, beschränkt man sich in den konkreten Vorschlägen auf die Bereitschaft der Schulerhalter und „bietet“ unter den „Wahlvarianten“ lediglich die versteinerten großkoalitionären Modelle — Ganztagschule oder Tagesheimschule — an. Im Vordergrund der Gesetzesnovellen steht nicht die wirkliche Modellvielfalt und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen, sondern das Finden von Sparvarianten. Wie sonst ist zu erklären, daß die Ausstattung der ganztägigen Schulformen auf einmal nicht mehr so wichtig ist und auch die Betreuungsstunden zum Teil nur mehr zur Hälfte bezahlt werden. Ergänzt wird dieses Sparmodell noch mit der Aufgabe der Schulgeldfreiheit in Österreich durch die Einführung von Elternbeiträgen.

In vielen Untersuchungen wurde nachgewiesen, daß über lange Zeit verteiltes Lernen effektiver ist, als massiertes (= auf kurze Zeit zusammengedrängtes Lernen). Auch unabhängig von allen soziologischen Veränderungen und den daraus entstehenden Bedürfnissen für ganztägige schulische

Formen, muß es einen als Beobachter des Schulalltags nachdenklich stimmen, wenn SchülerInnen der 3. und 4. Schulstufe der Grundschule (des Regelschulwesens) an den meisten Tagen der Woche 5 Schulstunden hintereinander und SchülerInnen der Hauptschule (der Regelschule) 5 und 6 Schulstunden hintereinander konzentriert dem Unterricht folgen sollen. Die Schule, so scheint es nach der Alltagserfahrung und nach den Ergebnissen der lernpsychologischen Forschung, überfordert SchülerInnen, wenn an einem „Vormittag“, der oft weit über den Mittag hinausreicht, 5 und 6 Schulstunden hintereinander unterrichtet wird.

Daß erstmals die Umstellung der angeblichen „Vormittagsschule“ in eine Ganztagschule gesetzlich formuliert und somit als „normale“ Angelegenheit eingestuft wird, ist für Abgeordnete Heindl vor allem im Interesse der SchülerInnen als positiv zu bezeichnen. Die Einführung nach einem relativ starren „Entweder-Oder-Schema“ — getrennt oder verschränkt — ist zu rigid und wird dem Anspruch nach autonomer und bedürfnisorientierter Regelung dieser Frage nicht gerecht. Der Rahmen muß weiter gesteckt werden, sodaß sich flexible Modelle herausbilden können, die mehr sind als nur ein Aufbewahrungsmodell (getrennt), die aber auch die Kinder nicht unnötig lange (und vor allem nicht gegen ihren Willen, wenn nämlich die Schule nicht interessant und attraktiv genug ist) in diesen Betrieb hineinzwingen. Die GRÜNEN schlagen daher ein **flexibles Modell als Alternative** vor und haben auch die entsprechenden Anträge für die jeweiligen Gesetze eingebracht.

— Unterrichts-, Übungs- und Freizeitstunden können an den einzelnen Wochentagen

1165 der Beilagen

5

- unterschiedlich aufgeteilt werden. Daraus kann sich zB das bereits in der Praxis erprobte „**2 + 3-Tage-Modell**“ ergeben: an drei Tagen erfolgt die Verteilung über den gesamten Tag, an zwei Tagen wird an Nachmittagen kein Unterricht abgehalten, der Samstag ist ebenfalls unterrichtsfrei.
- Da die Entscheidung über die Modellausformulierung durch die Betroffenen erfolgt — SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern — werden **unterschiedlichste Varianten** entstehen, die den Bedürfnissen der Betroffenen jeweils am meisten entgegenkommen.
 - Auch innerhalb des oben beschriebenen „**2 + 3-Tage-Modells**“ ergeben sich Varianten, da die Auswahl, an welchem Wochentag welche Form der Stundenverteilung gewählt wird, unterschiedlich getroffen werden kann.
 - Zusätzlich ergibt sich hier die Möglichkeit, **gleitende Unterrichts-Beginnzeiten** einzuführen, dh. die erste Stunde ist keine Unterrichtsstunde und dadurch können SchülerInnen individuell bereits zur „normalen“ Beginnzeit in die Schule kommen oder aber erst später — was vielen Erwachsenen mit zirka 9 Uhr als „normale“ Beginnzeit erscheint und auch SchülerInnen zugestanden werden müßte.
 - Ein weiterer Vorteil dieses flexiblen Modells (inkl. Gleitzeitregelung) ist die Tatsache, daß die Schule sich einerseits als ein **attraktiver Aufenthaltsort** profilieren kann (Angebote, hier zu sein, aber nicht hier sein zu müssen) und andererseits jene Eltern, die auf Grund ihrer Arbeitszeiten die Kinder ganztags und eventuell auch an Samstagen gut versorgt wissen müssen, in der Schule ein entsprechendes Angebot finden.

Die vorliegenden Gesetzesnovellen negieren nicht nur diese aus der Praxis von Schulversuchen entstandenen Modelle, sie setzen — im Gegensatz zum Ministerialentwurf — derartig große Hürden für die Realisierung des verschränkten Modells, daß in der Praxis weder dieses noch ein flexibles sondern nur mehr das getrennte Modell, dh. die Tagesheimschule zum Zuge kommen werden. Daß dies nicht im Interesse der SchülerInnen sein kann wurde von der GRÜNEN Abgeordneten auch zum Ausdruck gebracht und gegen diese pädagogisch nicht vertretbare Bevorzugung des Modells Tagesheimschule Protest eingelegt. Das verschränkte Modell hätte den Zugang zu dem von der Abgeordneten Heindl vorgeschlagenen flexiblen Alternative gegeben — hier wären die Vorteile der beiden Modelle der Regierungsvorlagen kumuliert worden und ein großer Teil der Nachteile beider Modelle zum Verschwinden gebracht worden. Mit den Regelungen der 100% Anmeldung, % Abstimmung, für alle 4 Jahre verpflichtend, an jedem Tag vorgeschrieben und der Strafandrohung, daß bei Nichtbezahlung des Elternbeitrages über 3 Monate die Abmeldung

VON DER Schule beim verschränkten Modell die Folge sei, ist ein autonomer Weg für die Betroffenen unmöglich gemacht worden.

Wie im § 4, Abs. 4 ausgedrückt wird, dürfen Vorschul-, Volksschul- und Sonderschulklassen nun auch offiziell vom **Diktat der 50-Minuten-Pädagogik** abgehen — nachdem eine stetig wachsende Anzahl von LehrerInnen dies seit Jahren so handhabt.

Es handelt sich um die Umsetzung einer ganzheitlichen Didaktik und nicht — wie in den erläuternden Begründungen formuliert wird um „... eine auf die regionale Unterrichtssituation besser abgestimmte Möglichkeit ...“ (also etwa „obersteirische Regionalpausen“).

Die im Schulzeitgesetz neuerlich festgeschriebene 45/50-Minuten-Stunde ist in keiner effektiv organisierten Lerngruppe zu finden. Erwachsenen werden Lerneinheiten von 90 oder 100 oder eventuell auch 30 Minuten bei Sprachen zugestanden, für die Kinder soll dies nicht möglich sein? Wir plädieren daher für die Auflösung des 45/50-Minuten Taktes durch Bildung von Klassenteams (SchülerInnen und LehrerInnen, die in einer Klasse arbeiten), die autonom die Arbeitsabläufe planen und durchführen. Damit wird sowohl problemorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten gewährleistet und gleichzeitig der Raum (besser die Zeit) für schülerInnenzentrierte Unterrichtsmethoden eröffnet bzw. erweitert. Die Zeiteinteilung muß die Bedürfnisse der SchülerInnen sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Erfordernisse in den Mittelpunkt stellen. Administrative und finanztechnische Belange dürfen nicht weiter als Hindernis erhalten bleiben. Eine Festschreibung von Unterrichtsstunde = 50 Minuten ist nur mehr für die finanzielle Abrechnung, nicht jedoch für die praktische Arbeitsgestaltung notwendig.

Abgeordnete Heindl weist auch auf weitere vier wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem Schulzeitgesetz hin:

- Pausen mit 5 Minuten festzuschreiben widerspricht den Anforderungen, die an Erholungszeiten zu stellen sind und ist daher zu streichen
- Unterrichtsbeginn mit 7 Uhr aus verkehrsorganisatorischen Gründen zu erlauben, ist nicht kinderadäquat und daher ebenfalls zu streichen.
- Festzuschreiben wäre jedoch unbedingt die **Arbeitszeitbeschränkung** für SchülerInnen. Was seit Jahrzehnten für uns Erwachsene eine Selbstverständlichkeit ist, müssen wir endlich auch Kindern und Jugendlichen zubilligen. Die Obergrenze einer 40-Stunden-Gesamtwochenarbeitszeit für SchülerInnen der Abschlußklasse AHS, BHS und eine entsprechende Reduktion für die jüngeren SchülerInnen ist dringend erforderlich. Regelungen,

wie sie in dem — zwar reformbedürftigen, doch in diesem Punkt doch besseren — Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz enthalten sind, könnten eine Vorlage bilden.

- Die Arbeitsbelastung der SchülerInnen, ihr Arbeitsplatz muß jedoch einer ständigen Kontrolle unterzogen werden. Dazu sollte eventuell der Schulgemeinschaftsausschuß (oder adäquate Vertretungseinrichtung) erweitert werden.
- SchulärztIn, SchulpsychologIn — um als funktionierendes „Arbeitsinspektorat“ tätig werden zu können.

Von der GRÜNEN Abgeordneten wurde ebenso ein Antrag zur Einführung der 5-Tage-Woche gestellt, der die entsprechende Entscheidungskompetenz dem Schulgemeinschaftsausschuß oder dem Schul/Klassen-Forum überträgt. Dieser Antrag ist im Lichte der Autonomie bereits überfällig und sollte — da er bereits im Unterrichtsministerium und am Rande einer parlamentarischen Enquete diskutiert wurde — durch das Parlament beschlossen werden. Der Antrag zielt nicht auf die generelle Einführung der 5-Tage-Woche für alle Schulen sondern soll allen daran interessierten die Möglichkeit zur Einführung der 5-Tage-Woche bieten. Es ist wichtig, mit der Umsetzung dieser schulpolitischen Forderung so zu beginnen, daß die Meinung der SchülerInnen und Eltern sowie LehrerInnen tatsächlich ernst genommen wird.

Zwar bezeichnete Abgeordnete Heindl es als positiv, daß im allerletzten Moment noch der schulfreie Samstag für lehrgangsmäßig und saisonmäßig geführte Berufsschulen ermöglicht wurde, leider jedoch unter „Ausschluß“ der Betroffenen und vor allem, ohne die nötigen parlamentarischen Initiativen zu setzen, damit jene Lehrlinge, die dadurch zur Arbeitsleistung am Samstag im Lehrbetrieb gezwungen sind, geschützt werden. Sowohl eine Adaptierung des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes als auch eine effiziente Kontrolle der Einhaltung muß im Interesse der Lehrlinge des Gastgewerbes und Handels durchgeführt werden.

Die GRÜNE Abgeordnete verweist in diesem Zusammenhang aber auch auf die Verpflichtung der

Schulbehörde und SchulpolitikerInnen, die 5-Tage-Woche für alle SchülerInnen zu ermöglichen und begründet dies wie folgt:

Begründung:

Das Recht der SchülerInnen auf einen Arbeitsplatz, der den Anforderungen eines reichen mitteleuropäischen Landes entspricht, ist bis jetzt negiert worden:

- die 5-Tage-Woche ist heute sogar im Gastgewerbe Vorschrift
- die 40-Stunden-Woche ist bereits überholt in Richtung 38,5 Stunden.

Für die SchülerInnen sind diese Errungenschaften nicht einmal in Ansätzen erfüllt

- die 6-Tage-Woche ist die Regel
- über 60-Wochen-Stunden sind die Arbeitszeit
- und für die InternatsschülerInnen reduziert sich das Wochenende auf Samstag Abend bis Sonntag Abend (siehe auch lehrgangsmäßige Berufsschulen).

Die beantragende Abgeordnete ist sich bewußt, daß die Einführung der 5-Tage-Woche weitreichende Maßnahmen der SchulpolitikerInnen erfordert:

1. flexible Angebote von ganztägigen Schulformen, damit die Arbeitsverteilung nach dem Leistungsstand der SchülerInnen ausgerichtet wird.
2. die Öffnung der Schule als interessante Einrichtung für die Freizeitgestaltung der Kinder/Jugendlichen (Problemkreis berufstätige Mütter/Eltern, Gewalt in der Familie, Recht des Kindes auf „freie Räume“ mit anderen Kindern)
3. Einrichtung von Kinder- und Jugendzentren — zumindest in jedem Bezirksvorort; Kooperation und Koordination mit den „geöffneten Schulen“ (Problemkreis siehe TOP 2)
4. Auflösung des 45/50-Taktes durch Bildung von Klassenteams, die autonom die Arbeitsabläufe planen und durchführen.
5. echte Entrümpelung der Lehrpläne.

Christine Heindl